

## Großherzogtum Hessen.

Die Verfassungs-Urkunde des Großherzogtums Hessen vom 17. Dezember 1820 trug ein stark altständisches Gepräge, mehr noch als die übrigen süddeutschen Staaten jener Zeit. Erst die Ereignisse der vierziger Jahre modernisierten hier, insbesondere das unter Aufhebung des Verfassungs-Artikel 51—60 erlassene Wahlgesetz vom 3. September 1849, dem eine entsprechende Geschäftsordnung vom 10. Oktober 1849 folgte. Infolge innerer Schwierigkeiten und der Steuerverweigerung seitens der Ständeversammlung einigte man sich unter dem 6. September 1856 auf ein neues Wahlgesetz nebst Geschäftsordnung vom 8. September 1856, das jedoch schon unter dem 14. Juli 1862 durch ein anderes Wahlgesetz ersetzt wurde. Nach Hessens Beitritt zum Deutschen Reich kam das Wahlgesetz vom 8. November 1872 zustande, das bis zum jetzt geltenden Wahlgesetz vom 3. Juni 1911 galt; das letztere schlägt unter endgültiger Abkehr vom indirekten Wahlrecht ganz neue Bahnen ein. Das Gesetz vom 3. Juni 1911, die Landstände betreffend, regelt, wie auch seine Vorgänger, die Zusammenziehung der Landstände und die Wahlen dazu.

Danach besteht die **Erste Kammer** aus 38 (vgl. Kürschners Handbuch 1913) durch Geburt oder Amt Berufenen und vom Großherzog nach eigenem Ermessen oder auf Vorschlag gewisser Interessengruppen ernannten Mitgliedern (Art. 2). Die nötigen Wahlen sind im Landständergesetz von 1911 geregelt.

Die **Zweite Kammer** wird von 58 Abgeordneten gebildet, die aus **unmittelbaren geheimen** Wahlen hervorgehen; ein **Mehrstimmenrecht** von insgesamt 2 Stimmen wird mit zurückgelegtem 50. Lebensjahr gewährt (Art. 3, 4, und 6). Im übrigen beginnen Wahlrecht und Wählbarkeit mit dem 25. Lebensjahr (Art. 6 und 12). Die Wahlkreise sind durch besonderes Gesetz vom 3. Juni 1911 (RegBl. 113—122) neu festgestellt worden.

Zur Ausführung des Gesetzes, die Landstände betr., vom 3. Juni 1911 ergingen ausführliche Bestimmungen vom 6. Juni 1911 (RegBl. 123—148), denen zur Wahlanleitung detaillierte Formulare (eod. 149